Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Viernheim

Aufgrund des §21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1, Seite 190 i.V.m. §13 b Tierschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2205), zuletzt geändert durch Gesetz am 28.07.2014 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 1308) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

1. Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen, sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/ der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/ der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. eingetragen wird.

Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

2. Als Katzenhalter/ Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 2 Durchführung und Überwachung

- **1.** Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Verlangen vorzulegen.
- 2. Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Viernheim angetroffen so kann dem Halter/ der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das Ordnungsamt die Kastration auf Kosten des Halters/ der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/eine von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt wer entgegen § 1 Abs. 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt, unter § 2 entgegen Abs. 1 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 4 In Kraft treten

g 4 iii Klait tieten	
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
Viernheim, den 14.11.2015	
gez. Baas	gez Bolze
Bürgermeister	1. Stadtrat